

## **ANLAGE NR. 3**

### **ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**

#### **TITEL I**

#### **Allgemeine Bestimmungen betreffend die zusätzlichen Versicherungsleistungen bei vorzeitigem Ableben**

##### **Art. 1. – Beitrittsmodalitäten und Festlegung des versicherten Kapitals**

1. Anrecht auf die Zusatzleistung haben nur jene Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Ansuchens bei guter Gesundheit sind und sich keiner bestehenden Krankheitserscheinungen bewusst sind.

2. Zusatzleistung sieht die Auszahlung eines festgelegten Kapitals gemäß nachfolgendem Abs. 3 vor; dieses Kapital ändert sich alle fünf Jahre auf der Grundlage des vom Mitglied erreichten Alters.

3. Das Anfangskapital wird aufgrund des Anfangs-Jahreskapitals festgelegt, das angibt, wie viel das Mitglied jährlich in den Rentenfonds einzuzahlen gedenkt, multipliziert mit den Jahren, die bis zum siebenundsechzigsten (67.) Lebensjahr fehlen; diese entsprechen der Vertragslaufzeit für die zusätzliche Versicherungsleistung. Das Anfangskapital bleibt 5 Jahre lang unverändert; danach, zu Beginn des 6. Jahres, verringert es sich (je nachdem, wie viele Jahre bis zur Erreichung des siebenundsechzigsten (67.) Lebensjahres fehlen), und bleibt in den nächsten 5 Jahren unverändert, usw., bis es im siebenundsechzigsten (67.) Lebensjahr aufgelöst ist. Die Prämie ändert sich alle fünf Jahre und wird durch den Satz aufgrund der 5-Jahres-Alterstranchen, die in der nachstehenden Tabelle 4 aufgeführt sind, multipliziert mit dem entsprechenden versicherten Kapital, ermittelt. Das versicherte Kapital darf auf keinen Fall unter 15.000 Euro liegen und nicht mehr als 200.000 Euro ausmachen. Für Mitglieder, die eventuell die Versicherung nach der Unterzeichnung des Rentenfonds aktivieren möchten, wird das Anfangskapital aufgrund des Jahresbeitrags ermittelt, den die Mitglieder jährlich in den Fonds einzuzahlen gedenken, multipliziert mit den Jahren, die bis zur Erreichung des siebenundsechzigsten (67.) Lebensjahres fehlen.

4. Sollte das Mitglied auf die besagte Leistung verzichten wollen, so muss es dem Fonds mindestens 3 Monate vor dem nächsten Jahrestag ein entsprechendes Ansuchen übermitteln.

5. Die Höhe der ersten Jahresprämie für die Todesfallversicherung wird in einem einzigen Mal vom ersten in den Fonds eingezahlten Gesamtbeitrag abgezogen. Die nachfolgenden Jahresprämien werden zu jedem Jahrestag einmalig von dem auf dem individuellen Konto des Mitglieds angereiften Kapital abgezogen. Sollte der Betrag nicht zur Zahlung der Prämie für die Zusatzleistung ausreichen, erlischt diese Versicherungsgarantie und die bezahlten Prämien gelten als von ITAS Leben erworben. In diesen Fällen informiert die Gesellschaft das Mitglied, dass die Versicherungsgarantie nicht mehr gilt.

6. Bei Ansuchen um Anspruch auf die Leistung nach dem Beitritt zum Fonds wird die Höhe des Jahresbeitrages an jenem Tag, an welchem die Wirksamkeit der Versicherungsgarantie eintritt, einmalig von dem auf dem individuellen Konto des Mitglieds angereiften Kapital abgezogen.

## TITEL II

### Zusätzliche Versicherungsleistung bei vorzeitigem Ableben

#### Art. 2. - Versicherungsleistungen

1. Gegenstand der vorliegenden Bedingungen ist eine einjährige, jährlich erneuerbare Versicherung, welche die Deckung des Todesfallrisikos des versicherten Mitglieds gewährleistet. Das Versicherungsunternehmen verpflichtet sich, das versicherte Kapital an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen, sofern das Mitglied die für die Zusatzleistung vorgesehenen Beitragszahlungen getätigt hat.

2. Das Versicherungsunternehmen geht das im vorliegenden Titel beschriebene Risiko nur nach vorheriger Unterzeichnung der im entsprechenden Formular angeführten Erklärungen und nach Ausfüllen des sanitären Fragebogens, woraus der gute Gesundheitszustand des Mitglieds hervorgehen muss, ein. Im gegenteiligen Fall wird das Risiko nicht eingegangen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen laut vorhergehendem Punkt beginnt die Versicherung um 24 Uhr des Tages, der auf jenen folgt, an dem der erste Jahresbeitrag gemäß den Modalitäten laut Art. 1, Abs. 5 und 6 einbehalten wurde und endet um 24 Uhr des darauf folgenden Jahrestages, es sei denn, dass im entsprechenden Formular diesbezüglich anderweitig bestimmt wird.

4. Mitglieder unter 18 Jahren und über 64 Jahren können nicht versichert werden.

#### Art. 3. - Beendigung der Garantie

1. Sollte der Versicherte bei Ablauf des festgelegten Versicherungszeitraums noch am Leben sein, so erlischt die Versicherung bei Erreichung des 67. Lebensjahres.

2. Die Garantie erlischt vorzeitig, falls das versicherte Mitglied aus dem Fonds austreten sollte.

#### Art. 4. - Todesfallrisiko

1. Das Todesfallrisiko ist unabhängig von der Ursache gedeckt und unterliegt keiner geografischen Einschränkung, wobei auch die beruflichen Wechsel des versicherten Mitglieds keine Berücksichtigung finden.

2. Von der Versicherung ausgeschlossen ist nur das Ableben verursacht durch:

- Vorsatz des Mitglieds oder des Begünstigten;
- aktive Teilnahme des Mitglieds an vorsätzlichen Delikten;
- aktive Teilnahme des Mitglieds an Kriegshandlungen, unabhängig davon, ob es sich um einen erklärten oder einen nicht erklärten Konflikt handelt, an einem Bürgerkrieg, an Terrorismusakten, an zivilen Unruhen, an einem Volksaufstand oder an militärischen Handlungen jedweder Art; die Deckung wird zudem nicht gewährt, wenn das Mitglied zwar nicht aktiv an den Kriegshandlungen oder an einem Bürgerkrieg teilgenommen hat, sich jedoch bereits im Gebiet des Geschehens befunden hat und der Tod 14 Tage nach Beginn der Feindlichkeiten eintritt; die Ankunft des Mitglieds in einem fremden Land während einer wie oben geschilderten Kriegssituation oder einer ähnlichen Situation hat den vollständigen Deckungsausschluss – unabhängig von der Ursache – zur Folge;
- Atomwaffen, Kernumwandlung und durch die Beschleunigung von Atomteilchen künstlich verursachte Strahlung oder Einwirkung ionisierender Strahlung;
- Teilnahme an Geschwindigkeitswettkämpfen mit Motorfahrzeugen jeder Art sowie Teilnahme an den entsprechenden Trainings;

- Flugzeugunglücke, wenn das Mitglied an Bord eines nicht zum Flug zugelassenen Flugzeuges oder mit einem Piloten reist, welcher nicht im Besitz des entsprechenden Flugscheines ist, sowie in jedem Fall, wenn es als Besatzungsmitglied mitreist;
- Selbstmord, wenn dieser in den ersten zwei Jahren ab Inkrafttreten der Versicherung erfolgt oder – auch nach Ablauf dieses Zeitraums – in den ersten zwölf Monaten nach der etwaigen Wiederinkraftsetzung der Versicherung;
- Unfälle und/oder Krankheiten infolge von/in Zusammenhang mit Betrunkenheit des Mitglieds sowie infolge von nicht therapeutisch bedingtem Konsum von Rauschgift, Halluzinogenen, psychotropen Substanzen und Ähnlichem.

## **Art. 5. – Begünstigte**

1. Das Mitglied benennt die Begünstigten der Versicherungsleistung.

2. Bei Ableben des Mitglieds müssen die Anspruchsberechtigten die Auszahlung des Kapitals beantragen und dem Versicherungsunternehmen die Unterlagen weiterleiten, die das Datum und die Ursache des Todes sowie ihr Anrecht auf die Leistung belegen. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieser Unterlagen zahlt das Versicherungsunternehmen den Anspruchsberechtigten das versicherte Kapital aus, sofern neben den bereits erhaltenen keine weiteren Informationen notwendig sind. Als Zahlungsmittel wird das von den Anspruchsberechtigten aus den von dem Versicherungsunternehmen vorgeschlagenen Zahlungsmitteln gewählte verwendet.

3. Die Benennung der Begünstigten kann in folgenden Fällen nicht widerrufen oder geändert werden:

- nachdem der Versicherungsnehmer und der Begünstigte der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt haben, auf das Widerrufsrecht zu verzichten beziehungsweise die Benennung als Begünstigter anzunehmen;
- nach Ableben des Versicherungsnehmers;
- falls der Begünstigte nach Eintreten des vorgesehenen Versicherungsfalles der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt hat, die Leistung in Anspruch nehmen zu wollen.

4. Für alle Zahlungen seitens der Gesellschaft müssen dieser zuvor alle Unterlagen ausgehändigt werden, die erforderlich sind, um:

- das tatsächliche Vorliegen der Zahlungsverpflichtung zu überprüfen;
- die Begünstigten genau zu ermitteln.

Nachfolgend werden die Unterlagen angeführt, die der Begünstigte bei Ableben des Mitglieds vorlegen muss:

- Benachrichtigung der Begünstigten über das Ableben;
- Original der Polizze und der etwaigen Anhänge betreffend Vertragsänderungen beziehungsweise, in Ermangelung derselben, Verlustanzeige;
- Todesurkunde;
- auf eigenem von der Gesellschaft zur Verfügung gestelltem Formular abgefasster ärztlicher Bericht über die Ursachen des Ablebens des Mitglieds sowie etwaige weitere ärztliche Unterlagen, die erforderlich sein sollten, um die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erklärungen des Mitglieds hinsichtlich der Sachverhalte, welche die Beurteilung des Risikos beeinflusst haben, zu überprüfen;
- beeidigte Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) oder Ersatzerklärung, aus welcher hervorgeht, ob das Mitglied ein Testament hinterlassen hat;
- bei Vorliegen eines Testaments muss eine beeidigte Abschrift desselben eingereicht werden;

- beeidigte Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) oder Ersatzerklärung, aus welcher die rechtmäßigen Erben hervorgehen;
- bei minderjährigen Begünstigten: Ermächtigung des Vormundschaftsrichters zur Einlösung der geschuldeten Beträge.

Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, in Sonderfällen weitere Unterlagen im Zusammenhang mit besonderen Prüfungserfordernissen einzufordern.

## **Art. 6. - Schlussklausel des Titels II**

1. Die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Sätze könnten infolge von besonderen Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Privatversicherungen (IVASS) Änderungen unterliegen beziehungsweise anhand des Vergleichs zwischen den angewandten technischen Grundlagen und den Ergebnissen aus der direkten Erfahrung geändert werden.

2. Die neuen Sätze treten beim ersten Jahrestag nach ihrer Einführung in Kraft.

## TABELLE 4

### ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN BEI VORZEITIGEM ABLEBEN - SÄTZE PRO 1.000 EURO AN VERSICHERTEM KAPITAL

Altersgruppe	Prämiensätze für Tarife für 1.0000 Euro Kapital
18-24	0,510
25-29	0,593
30-34	0,686
35-39	0,981
40-44	1,547
45-49	2,508
50-54	4,118
55-59	6,982
60-64	11,556

#### Beispiele für Versicherungsgarantien mit einem jährlichen Anfangsbeitrag von 1.000,00 Euro

##### **Alter bei Abschluss der Versicherungsgarantie = 23 Jahre**

Verbleibende Jahre bis 67 Jahre = 44 Jahre

Versichertes Anfangskapital im Todesfall in den ersten 5 Jahren = 44.000,00 Euro

Jährliche Kosten für die Garantie in den ersten 5 Jahren = 22,46 Euro (44.000,00 / 1000 X 0,510)

##### **Nach 25 Jahren: Erreichtes Alter = 48 Jahre**

Verbleibende Jahre bis 67 Jahre = 19 Jahre

Versichertes Kapital im Todesfall in den folgenden 5 Jahren = 19.000,00 Euro

Jährliche Kosten für die Garantie in den folgenden 5 Jahren = 47,65 Euro (19.000,00 / 1000 X 2,508)